



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

29. März 2017

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Genehmigungsvermerk und Hinweis zur Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“	53
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – „Verlängerung des Uchtelaufs bei Nahrstedt durch Wiederanschluss eines Altarmes und ökologische Aufwertung der Uferbereiche“	53
Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner	53
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates am 03.04.2017	54
3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Einladung zur Wahl des Vorstandes - im Flurbereinigungsverfahren A 14 - Schernikau	55
4. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2017	55
Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2017 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	55
5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Stendal	56
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung und für den Bereich der Gemarkungen Uetz	56

Landkreis Stendal

Genehmigungsvermerk und Hinweis zur Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“

Genehmigungsvermerk:

Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark wurde gemäß § 14 Abs. 2 GKG-LSA i.V.m. § 8 Abs. 5 GKG-LSA durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit dem Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2016 unter dem AZ: 2016.6.1-01710-SAW/SDL-Breitband-VS_2016 genehmigt.

Hinweis zur Bekanntmachung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“

Der Landkreis Stendal weist als Mitglied im „Zweckverband Breitband Altmark“ darauf hin, dass das Landesverwaltungsamt die Neufassung der Verbandssatzung des „Zweckverband Breitband Altmark“ mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 20.12.2016 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 1/2017 vom 17.01.2017 bekannt gemacht hat.

Stendal, den 21.03.2017

Carsten Wulfänger
Landkreis Stendal
Der Landrat



Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

GBekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
08.03.2017	Landkreis Stendal Umweltamt Untere Naturschutzbehörde Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal	Verlängerung des Uchtelaufs bei Nahrstedt durch Wiederanschluss eines Altarmes und ökologische Aufwertung der Uferbereiche	Möringen	12	9, 11, 12
			Nahrstedt	1	75/3, 80/6, 80/11

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), in der aktuell gültigen Fassung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 21.03.2017

Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Der Landrat

Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird verfügt:

- Auf Grundlage des § 3 Abs. 3 c Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), § 13 SOG LSA und des § 84 Abs. 1 SOG LSA vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666, 711) führt der Landkreis Stendal eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopea processiones L.*) durch. Die Bekämpfung unter Verwendung des Biozids Dipel ES (Foray ES) mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis subspecies kurstaki* erfolgt aus der Luft (Hubschrauber) und vom Boden (Sprühgerät) aus.

Die Bekämpfungsflächen befinden sich in den folgenden Gemarkungen:

Aland, Altenzaun, Arensburg, Aulosen, Ballersted, Beesewege, Behrend, Belkau, Berge, Berkau, Bertkow, Beuster, Bismark, Bittkau, Bölsdorf, Bömenzien, Borstel, Bretsch, Buch, Büste, Deetz, Demker, Dequede, Deutsch, Dobberkau, Dobbrun, Döllnitz, Düsedau, Eichstedt, Ellingen, Erxleben, Fischbeck, Flessau, Gagel, Garlipp, Garz, Geestgotberg, Giesenslage, Gladigau, Goldbeck, Gollensdorf, Groß Garz, Groß Schwechten, Grünenwulsch, Häsewig, Havelberg, Heiligenfelde, Heeren, Hindenburg, Hohenberg-Kruse-mark, Hohengöhren, Hohenwulsch, Hüselitz, Iden, Jederitz, Jerchel, Kamern, Käthen, Kehnert, Kläden, Klein Schwechten, Klietz, Klinke, Königsmark, Könnigde, Kossebau, Kremkau, Krevese, Krüden, Krumke, Kuhlhausen, Kümmernitz, Langensalzwedel, Lindenberg, Lindorf, Losenrade, Losse, Lückstedt, Lüderitz, Mahlpfuhl, Meßdorf, Meseberg, Miltern, Möringen, Natterheide, Nitzow, Neukirchen, Neuermark-Lübars, Osterburg, Orttersburg, Pollitz, Poritz, Querstedt, Rengerslage, Ringfurth, Rochau, Rönnebeck, Rossau, Sandau, Sandauerholz, Schäßplitz, Scharlibbe, Schernebeck, Schinne, Schmersau, Schönberg, Schönfeld, Schönhausen, Schönwalde, Schorstedt, Schwarzholz, Spänigen, Stege-

litz, Steinfeld, Stendal, Storbeck, Storkau, Sydow, Tangerhütte, Tangermünde, Toppel, Vehlgest, Wahrenberg, Walsleben, Wanzer, Wartenberg, Weißewarte, Wendemark, Werben, Wollenrade, Wolterslage, Wulkau, Wust

- Die Ausbringung des Mittels Dipel ES auf befallenen Eichen der Pflanzengattung *Quercus* erfolgt überwiegend auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Hinzu kommen Eichen an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Forstflächen und Einzelbäume privater Eigentümer und Institutionen. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sind, so ist dieser Einsatz zu dulden.
- Eine Befliegung erfolgt im Landkreis Stendal auf einer Gesamtfläche von circa 600 Hektar. Vom Boden mittels eines Sprühgerätes werden circa 5700 Eichen behandelt.
- Als voraussichtlicher Zeitraum der Bekämpfung wird der 15. April 2017 bis 31. Mai 2017 festgelegt. Die Termine der Befliegung und der Bodenbekämpfung werden in der Tagespresse und unter www.landkreis-stendal.de bekannt gegeben.
- Während des Einsatzes des Hubschraubers in dem jeweiligen Schadensgebiet ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeuges verboten. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Flächen bis zu 12 Stunden gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.
Diese Regelungen gelten gleichermaßen für den Einsatz eines Sprühgerätes vom Boden aus, wobei hier Sperrfristen von bis zu 8 Stunden festgesetzt werden können.
- Die sofortige Vollziehung dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) angeordnet.
- Diese ordnungsrechtliche Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die ordnungsrechtliche Verfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises Stendal in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, Raum 340 eingesehen werden.

Begründung

Der Landkreis nimmt gemäß § 84 Abs. 1 SOG LSA die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig.

Bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Der Kontakt mit den Brennhaaren verursacht lokale Haut- und Augenentzündungen, wenn die Schleimhäute betroffen sind, sowie Atemwegsbeschwerden. Durch die zunehmende Verbreitung und das vermehrte Auftreten des Eichenprozessionsspinners sind die beschriebenen Beschwerden nicht nur als lokale Ereignisse einzustufen, sondern stellen zunehmend eine ernst zu nehmende gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung des Landkreises dar.

Der Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren. Der Befall von Bäumen durch den Eichenprozessionsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit.

Aufgrund der Großflächigkeit der Bekämpfungsmaßnahme und des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes zur effektiven Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist die Bekämpfung aus der Luft und vom Boden aus dringend geboten. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel Dipel ES mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis subspecies kurstaki* ist ein biologisches Insektizid. Es enthält ein Bakterium (*Bacillus thuringiensis*), welches bei den Raupen nach dem Fraß der benetzten Eichenblätter den Tod auslöst. Es ist bekannt, dass das Mittel nicht nur schädlich auf die Raupen des Eichenprozessionsspinners wirkt, sondern auch negative Auswirkungen auf andere freifressende Schmetterlingsraupen haben kann. Zur Bekämpfung wurde jedoch das aktuell mildeste verfügbare Mittel gewählt, um mögliche Auswirkungen auf Nichtzielorganismen so gering wie möglich zu halten. Das Mittel ist nicht bienengefährlich (Klassifizierung B 4) und im Sprühverfahren unschädlich gegenüber Wasserorganismen, Fischen und Fischnährtieren. Dipel ES besitzt die Zulassung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Zulassungsnummer DE-2013-PA-18-00001) für den geplanten Einsatz.

Zur allgemeinen Risikominderung sind von allen an der Bekämpfung teilnehmenden Personen und Institutionen die Anwendungsbestimmungen des Bundesamtes für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin einzuhalten. Zum Schutz von Oberflächengewässern ist ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten. Bei der Anwendung des Wirkstoffes *Bacillus thuringiensis subspecies kurstaki* ist ein Eintrag von Bakterien, Sporen oder Stoffwechselprodukten in das Grundwasser nicht zu erwarten.

Nach umfassender Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner erheblich höher als die nicht belegten möglichen allergischen Reaktionen durch Dipel ES einzuschätzen.

Aus diesem Grund wird zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die aviochemische Bekämpfung mit dem oben aufgeführten biologischen Insektizid auch in bewohnten Gebieten zugelassen. Ein völliges Zurückdrängen des Eichenprozessionsspinners ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Realistisch ist, die Gesundheitsgefahr an den Stellen möglichst stark einzudämmen, wo der Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren des Eichenprozessionsspinners mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperrungen sowie Warnungen nicht ausreichen.

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheiten des zum Einsatz kommenden Mittels nur in einem engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung (1. und 2. Larvenstadium) in Zusammenspiel mit dem beginnenden Laubaustrieb der Eichen durchgeführt werden. Des Weiteren ist eine geeignete Wetterlage (trocken, wenig Wind, nicht zu heiß) entscheidend für den Bekämpfungserfolg. Aus diesem Grund wird ein zeitlicher Rahmen für die Einsatzzeiten festgelegt.

Betroffene Gebiete sollten 12 Stunden nach der Befliegung bzw. 8 Stunden nach der Bekämpfung vom Boden aus gemieden werden.

Auf Flächen für die Allgemeinheit ist eine Abweichung der 12 bzw. 8 Stunden Sperrfrist nicht möglich. Flächen für die Allgemeinheit sind wie folgt definiert: Öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in der Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Biozidrecht ist eine Verordnung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen.

Die Maßnahme stellt sich insgesamt als geeignet, angemessen und verhältnismäßig dar.

Ein etwaig kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs wegen des Überflugs des Hubschraubers oder während des Einsatzes des Sprühgerätes ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen. Unter Abwägung der Praktikabilität stundenlangere Straßensperrungen, die unter Umständen kurzfristig angeordnet werden müssten, und den damit einhergehenden Einschränkungen für die örtliche Bevölkerung wird von zwölfstündigen Straßensperrungen bei aviochemischer Bekämpfung abgesehen. Ein milderes, geeignetes Mittel ist nicht bekannt. Es ist, gemessen am verfolgten Zweck, auch verhältnismäßig. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen, effektiven und sicherem Ablauf der Maßnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingelegten Widerspruchs die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse der Bewohner des Landkreises nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann, wie erläutert, nur in einem bestimmten Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinners und nur bei geeignetem Wetter durchgeführt werden. Individualinteressen müssen dahinter zurück treten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungs-postfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de gesendet werden.

Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 20.03.2017

Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal, 23.03.2017

Bekanntmachung Stadtrat

Zu der am Montag,

den 03.04.2017 um 18:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Einwohnerfragestunde
- Feststellung der Tagesordnung
- Informationen des Stadtratsvorstandes
- Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Informationen des Oberbürgermeisters
- Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift
- Änderungsantrag Fraktion CDU/Landgemeinden - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 **ÄA VI/016**
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 **VI/575**
- Grünanlagensatzung der Hansestadt Stendal **VI/588**
- Grünanlagegebührensatzung der Hansestadt Stendal **VI/589**
- Änderungsantrag zum Schulstandort Grundschule Petrikirchhof **ÄA VI/014**
- Schulstandort Grundschule Petrikirchhof, hier Variante 1 **VI/595/1**
- Haferbreiter Weg **VI/595/2**
- Schulstandort Grundschule Petrikirchhof, hier Variante 2 Wallanlage **VI/595/3**
- Schulstandort Grundschule Petrikirchhof, hier Variante 3 Sanierung der Grundschule Petrikirchhof und Herrichtung Ganztagsgrundschule **VI/600**
- Gründung einer Wasserwehr - Beschluss der Wasserwehrsatzung der Hansestadt Stendal **VI/600**
- Beschluss über die 1. Änderung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans des Fördermittelprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

- Stendal-Altstadt, Programmjahr 2017 VI/567
- 18 Bebauungsplan Nr. 49/08 „Birkenweg - Nord“; 1. Änderung; hier: Beschluss zur Einstellung des Verfahrens VI/570
- 19 Bauleitplanung der Hansestadt Stendal; hier: Antrag vom Ingenieurbüro Damisch (ibd) vom 09.12.2016 VI/619
- 20 Bauleitplanung der Hansestadt Stendal; hier: Antrag vom Ingenieurbüro Damisch (ibd) vom 09.12.2016 in Bezug auf den B-Plan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“ VI/620
- 21 Antrag Fraktion Die Linke-Bündnis 90/Die Grünen - Fortschreibung Radwegekonzept A VI/037
- 22 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 23 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 24 Informationen des Oberbürgermeisters
- 25 Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift
- 26 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Förderung von Maßnahmen der Sozialen Stadt - Investitionen im Quartier“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2017 VI/493
- 27 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Stadtumbau Ost“, Programmbereich Aufwertung, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2017 VI/494
- 28 Sanierungswirtschaftsplan 2016, Städtebaulicher Denkmalschutz „Altstadtkern“ VI/571
- 29 Änderungsantrag zum Sanierungswirtschaftsplan 2016, „Stadtumbau-Ost/Aufwertungsprogramm“ - Stendal Altstadt mit Bahnhofsvorstadt ÄÄ VI/015
- 30 Sanierungswirtschaftsplan 2016, „Stadtumbau-Ost/Aufwertungsprogramm“ - Stendal Altstadt mit Bahnhofsvorstadt VI/572
- 31 Grundstücksankauf in Stendal, Haferbreiter Weg VI/596
- 32 Anfragen/Anregungen

Th. Weise

Thomas Weise
Vorsitzender

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: A 14 - Schernikau
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: 611-37SDL042

Einladung

zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft aufgrund der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens A 14 - Schernikau

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 28.09.2016 in Teilgebieten der Einheitsgemeinde Stadt Bismark - Gemarkungen: Schernikau, Belkau, Schinne und im Teilgebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal - Gemarkung: Uenglingen - das Flurbereinigungsverfahren A 14 - Schernikau mit einer Fläche von rund 2.295 ha angeordnet. Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstand die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 14 - Schernikau als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Teilnehmer am Verfahren sind Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Die Teilnehmer werden hiermit zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft am

**Montag, den 24.04.2017 um 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Schinne,
Hauptstraße 38, 39579 Schinne**

eingeladen.

Die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 14 - Schernikau wählt unter Leitung der Flurneuordnungsbehörde den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark als Flurneuordnungsbehörde setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auf **fünf (5)** fest. Gleichzeitig werden anlässlich der Vorstandswahl auch die **fünf (5)** Stellvertreter der **fünf (5)** Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang bestimmt (§21(5) Flurbereinigungsgesetz – FlurbG). **Wählbar in den Vorstand sowie in den Kreis der Stellvertreter sind auch Personen, die nicht dem Kreis der Teilnehmer angehören, z.B. Pächter oder Bewirtschafter der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes und/oder auch Träger von Ehrenämtern sowie Bedienstete der Kommunalverwaltung.** Gewählt sind dann diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§21(3) FlurbG).

Stellvertreter sind diejenigen Bewerber, die nach den gewählten 5 Vorstandsmitgliedern jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

Demzufolge sollten mindestens zehn (10) Bewerber bei der Wahl des Vorstandes vorge schlagen werden und sich zur Wahl stellen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss amtlich beglaubigt sein. Eine amtliche Beglaubigung erteilen Behörden (z.B. die

Gemeinde) gemäß §108 FlurbG gebührenfrei.

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 (3) FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur **eine** Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Wahlergebnis einverstanden ist (§ 134 (1) FlurbG).

Kommt eine Wahl im Termin zustande, wird im Anschluss die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher der gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft seinerseits den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens A 14 Schernikau, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.

Hinweis:

Diese Einladung und die Unterlagen zum Einleitungsbeschluss sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Stendal → Schernikau einzusehen. Soweit die Teilnehmer und deren Anschriften bekannt sind, erfolgt auch eine persönliche Einladung.

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter (DS)
Stendal, 16.03.2017

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.01.2017 folgenden Wirtschaftsplan 2017 beschlossen:

Erfolgsplan	Einnahmen	4.794.000,00 €
	Ausgaben	4.794.000,00 €
	Jahresgewinn/-verlust	0,00 €
Vermögensplan	Einnahmen	6.463.000,00 €
	Ausgaben	6.463.000,00 €
	Jahresgewinn/-verlust	0,00 €
Geplante Kreditaufnahme		1.577.000,00 €
Kassenkreditrahmen		200.000,00 €

Havelberg, den 26.01.2017

Gerd Müller



Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2017 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2017 für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1 in Havelberg in der Zeit vom 30.03.2017 bis 11.04.2017 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch den Landrat des Landkreises Stendal am 15.03.2017 erteilt.

Havelberg, den 16.03.2017

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Gerd Müller



Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

16.03.2017

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Stendal
Flur(en) 1 – 93

in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 13.04.2017 bis 12.05.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

16.03.2017

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Stendal
Flur(en) 1 – 93

in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 13.04.2017 bis 12.05.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

16.03.2017

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Uetz
Flur(en) 1 – 3

in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 13.04.2017 bis 12.05.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

16.03.2017

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Uetz
Flur(en) 1 – 3

in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 13.04.2017 bis 12.05.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31